

OPTOMOTIVE, MEHATRONIKA D.O.O. LIZENZVEREINBARUNG

VON UND ZWISCHEN

OptoMotive, mehatronika d.o.o. (im Folgenden "LIZENZGEBER" und/oder "OptoMotive d.o.o.")
Befindet sich in V Murglah 229, SI-1000 Ljubljana, Slowenien

und

(im Folgenden "LIZENZNEHMER" und/oder " ")
Befindet sich in

(OPTOMOTIVE d.o.o. und LIZENZNEHMER, jeweils eine "Partei", zusammen die "Parteien")

Schließen diese Lizenzvereinbarung am Datum des Inkrafttretens wie unten angegeben ab.

Datum des Inkrafttretens:

WÄHREND

Der LIZENZNEHMER hat bei OptoMotive d.o.o. Lizenzen beantragt, und OptoMotive d.o.o. hat zugestimmt, bestimmte OptoMotive d.o.o. Technologie Lizenzen dem LIZENZNEHMER (wie unten definiert) zu den folgenden Geschäftsbedingungen zu lizenzieren.

LESEN SIE DIESE DESIGN-LIZENZVEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH ("VEREINBARUNG"). INDEM SIE DIESE VEREINBARUNG UNTERZEICHNEN, AUF DIE SCHALTFLÄCHE "ZUSTIMMEN" KLICKEN ODER ANDERWEITIG AUF DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN (UNTEN DEFINIERT) ZUGREIFEN, SIE HERUNTERLADEN, SIE INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN, AN DIESE VEREINBARUNG GEBUNDEN ZU SEIN. "LIZENZGEBER" BEDEUTET DAS UNTERNEHMEN OPTOMOTIVE MEHATRONIKA D.O.O., V MURGLAH 229, SI-1000 LJUBLJANA, SLOWENIEN ("OPTOMOTIVE D.O.O."). DER LIZENZGEBER HAT DIE HIER BESCHRIEBENE LIZENZ AUSGESTELLT. SOFERN SIE NICHT DAMIT EINVERSTANDEN SIND, AN DIESE VEREINBARUNG GEBUNDEN ZU SEIN, IST ES IHNEN UNTERSAGT, AUF DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN ZUZUGREIFEN, SIE HERUNTERZULADEN, SIE ZU INSTALLIEREN ODER SIE ZU VERWENDEN. "LIZENZNEHMER" IST DER EINE ZU WEM (PERSON) ODER ZU WELCHEM (KORPORATION) EINE LIZENZ IST GRANTED.

NUN, ALSO

In Anbetracht der hierin enthaltenen Prämissen und der hierin eingegangenen und übernommenen Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien hiermit Folgendes:

1. Definitionen:

"Lizenzierte Materialien" bezeichnet gegebenenfalls alle OptoMotive d.o.o. Referenzdesigns, Anwendungshinweise, Dokumentation, Hardware, Software, Designdateien, Anwendungsprogrammchnittstellen und alle damit verbundenen Charakterisierungs-, Qualifikations- oder Testdaten und -informationen, die OptoMotive d.o.o. dem Lizenznehmer

gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt. "OptoMotive d.o.o. Device" bedeutet ein elektronisches Gerät, das von OptoMotive d.o.o. hergestellt und vermarktet wird.

2. Lizenzgewährung: Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt OptoMotive d.o.o. dem Lizenznehmer hiermit die folgenden nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren Lizenzen:

2.1. Nutzungsrechte: Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Materialien intern reproduzieren und verwenden, um ausschließlich Designs zu erstellen, die in einem OptoMotive d.o.o. Gerät programmiert sind;

2.2. Änderungsrechte: Vorbehaltlich des Abschnitts 4 (Eigentum) kann der Lizenznehmer jeden Teil der von OptoMotive d.o.o. bereitgestellten lizenzierten Materialien modifizieren, ändern und verbessern. in Quellcodeform, jedoch nur zum alleinigen Zweck der Erstellung von Designs, die in einem OptoMotive d.o.o. Gerät programmiert sind; und

2.3. Vertriebsrechte: Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Materialien reproduzieren und vertreiben, ausschließlich in binärer Form zur Programmierung eines OptoMotive d.o.o.-Geräts, das in Hardwareprodukten auf Systemebene des Lizenznehmers arbeitet

3. Einschränkungen:

3.1. Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Materialien nicht für andere Zwecke als in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1 (Nutzungsrechte) verwenden oder die Verwendung durch eine andere Person als in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.3 (Vertriebsrechte) zulassen

3.2. Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Materialien nur in dem Umfang reproduzieren, der für die autorisierte Verwendung oder Verbreitung der lizenzierten Materialien (gemäß Abschnitt 2 oben) erforderlich ist, und zu Archivierungs- und Back-up-Zwecken, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer zu jeder Zeit und in jedem Fall alle Copyright-Hinweise und Eigentumslegenden auf jeder Kopie in der gleichen Weise reproduziert, wie solche Hinweise und Legenden auf dem Original erschienen sind.

3.3. Der Lizenznehmer darf lizenziertes Material nicht an Dritte verteilen oder bereitstellen, außer in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.3 (Vertriebsrechte).

3.4. Der Lizenznehmer darf die Ergebnisse eines Benchmarkings der lizenzierten Materialien nicht veröffentlichen oder offenlegen oder diese Ergebnisse für seine eigenen konkurrierenden Entwicklungsaktivitäten verwenden.

3.5. Der Lizenznehmer darf keinen Teil der lizenzierten Materialien, die von OptoMotive d.o.o. in Objektcode-, verschlüsselter oder anderer verschleieter Form bereitgestellt werden, entschlüsseln, dekomprimieren, zurückentwickeln, zerlegen oder auf andere Weise auf eine vom Menschen wahrnehmbare Form reduzieren oder modifizieren oder ändern.

3.6. Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Materialien nicht vermieten, verpachten, verleihen, zeitlich teilen, unterlizenzieren oder auf andere Weise übertragen.

4. Eigentum:

Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass alle geistigen Eigentums- und Industrierechte in und an den lizenzierten Materialien und allen Kopien davon das alleinige Eigentum von OptoMotive d.o.o. oder seinen Lizenzgebern (falls vorhanden) sind und bleiben. Nichts, was in dieser Vereinbarung enthalten ist, wird so ausgelegt, dass er dem Lizenznehmer eine Lizenz oder ein anderes Recht mit Ausnahme der Lizenzen und Rechte gewährt, die dem Lizenznehmer in Abschnitt 2 (Lizenzgewährung) ausdrücklich gewährt werden. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Teile des lizenzierten Materials und der zugehörigen Dokumentation möglicherweise von Dritten an OptoMotive d.o.o. lizenziert wurden und dass diese Dritten als Drittbegünstigte der Bestimmungen dieser Vereinbarung bestimmt sind. Die lizenzierten Materialien sind durch Gesetze und

internationale Vertragsbestimmungen geschützt, die geistiges Eigentum und gewerbliche Rechte abdecken. Alle Modifikationen, Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen der lizenzierten Materialien (zusammen "Modifikationen") mit Ausnahme der vom Lizenznehmer eindeutig unabhängig entwickelten Technologie, die zu den lizenzierten Materialien hinzugefügt oder in diese aufgenommen wird, sind das alleinige Eigentum von OptoMotive d.o.o. und der Lizenznehmer erwirbt darin keine größeren Rechte als in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Änderungen ausschließlich auf eigenes Risiko vorgenommen werden und dass OptoMotive d.o.o. keinerlei Haftung für solche Änderungen und lizenzierte Materialien nach der Implementierung der Änderung übernimmt.

5. Vertraulichkeit:

Sofern in Abschnitt 2 (Lizenzerteilungen) nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet ist, behält der Lizenznehmer (a) die Vertraulichkeit der lizenzierten Materialien; und (b) die lizenzierten Materialien in keiner anderen Form zur Verfügung zu stellen, außer ihren Mitarbeitern und Auftragnehmern, die im Namen des Lizenznehmers ein echtes "Wissensbedürfnis" für Zwecke haben, die durch diese Vereinbarung genehmigt wurden, und die an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die OptoMotive d.o.o. (und gegebenenfalls ihre Lizenzgeber) nicht weniger schützen als die hierin enthaltenen. Der Lizenznehmer versichert OptoMotive d.o.o., dass er ein Vertraulichkeitssystem unterhält, das den allgemein anerkannten Praktiken in der Halbleiterindustrie entspricht, um seine eigenen vertraulichen Geschäftsinformationen, einschließlich schriftlicher Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Auftragnehmern, zu schützen, und dass die lizenzierten Materialien durch ein solches System geschützt werden im gleichen Umfang, aber auf keinen Fall mit weniger als angemessener Sorgfalt. Der Lizenznehmer haftet gegenüber OptoMotive d.o.o. für die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch seine Auftragnehmer, als ob ein solcher Fehler ein Versagen des Lizenznehmers wäre. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung zu einem irreparablen und anhaltenden Schaden an OptoMotive d.o.o. führen kann, für den es möglicherweise keinen angemessenen Rechtsbehelf gibt, und OptoMotive d.o.o. ist berechtigt, Unterlassungsansprüche und/oder ein Dekret für eine bestimmte Leistung und andere Rechtsbehelfe (einschließlich finanzieller Schäden) zu verlangen, die angemessen sein können.

6. Haftungsausschlüsse:

6.1. DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN WERDEN "AS IS" OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. 1 JAHR BESCHRÄNKTE GARANTIE GILT FÜR GERÄTE AB DEM LIEFERDATUM. OPTOMOTIVE D.O.O. SCHLIESST JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE, STILLSCHWEIGENDE ODER GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS, EINSCHLIESSLICH OHNE EINSCHRÄNKUNG, JEGLICHE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTANBIETERN, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. OPTOMOTIVE D.O.O. GARANTIERT NICHT, DASS DIE IN DEN LIZENZIERTEN MATERIALIEN ENTHALTENEN FUNKTIONEN DEN ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS ENTSPRECHEN, DASS DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN RICHTIG FUNKTIONIEREN, OB ALLEIN ODER IN KOMBINATION MIT ANDERER FUNKTIONALITÄT, KERN, SOFTWARE ODER DIENSTLEISTUNG ODER FEHLERFREI, ODER DASS ALLE FEHLER ODER FEHLER IN DEN LIZENZIERTEN MATERIALIEN KORRIGIERT WERDEN KÖNNEN. OPTOMOTIVE DOO GARANTIERT NICHT, DASS DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN ABGESCHLOSSEN, GEPRÜFT, ÜBERPRÜFT SIND ODER OHNE ÜBERARBEITUNGEN VON SICH ARBEITEN. DER LIZENZNEHMER IST ALLEIN VERANTWORTLICH FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG SEINES DESIGNS. OPTOMOTIVE D.O.O. LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE VERPFLICHTUNGEN ZUR TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG UND FEHLERBEHEBUNG SOWIE JEGLICHE HAFTUNG AB, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN MATERIALIEN DURCH DEN

LIZENZNEHMER ERGIBT. AUF ANFRAGE DES LIZENZNEHMERS KÖNNEN LIZENZGEBER UND LIZENZNEHMER DER BEREITSTELLUNG DIESER TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNGS- UND FEHLERBEHEBUNGSDIENSTLEISTUNGEN IN SPEZIELLER SCHRIFTLICHER VEREINBARUNG VEREINBAREN.

6.2. DER LIZENZNEHMER BESTÄTIGT, DASS DIE VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN MATERIALIEN IN KOMBINATION MIT ANDEREN FUNKTIONALITÄTEN, KERNEN, SOFTWARE ODER PROTOKOLLEN LIZENZEN VON DRITTANBIETERN ERFORDERN KANN.

6.3. DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN SIND NICHT AUSFALLSICHER ODER BESTIMMT, UM FÜR ANWENDUNGEN ZU VERWENDEN, DIE FEHLERSICHERE LEISTUNGEN ERFORDERN, WIE IN LEBENSUNTERSTÜTZUNGS- ODER SICHERHEITSVORRICHTUNGEN ODER -SYSTEMEN, KLASSE III MEDIZINISCHEN GERÄTEN AIRBAGS ODER ANDERE ANWENDUNGEN, DIE ZU TOD, PERSÖNLICHEN VERLETZUNGEN ODER SCHWEREN EIGENSCHAFTEN ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KÖNNTEN (INDIVIDUELL UND KOLLEKTIV "KRITISCHE ANWENDUNGEN"). SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, ÜBERNIMMT DER LIZENZNEHMER DAS ALLEINIGE RISIKO UND DIE HAFTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN MATERIALIEN IN KRITISCHEN ANWENDUNGEN.

7. Haftungsbeschränkung:

IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG:

7.1. OPTOMOTIVE D.O.O. ODER SEINE LIZENZGEBER HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR DATENVERLUSTE, VERLORENE GEWINNE, GUTEN WILLE ODER BESCHAFFUNGSKOSTEN VON ERSATZWAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ODER FÜR SPEZIELLE, NEBEN-, FOLGENDE, UNFÄLLIGE, GEFÄHRLICHE, UNTERLAGEN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ODER DER VERWENDUNG ODER DEM BETRIEB DER LIZENZIERTEN MATERIALIEN, GANZ ODER TEILWEISE, WIE AUCH IMMER VERURSACHT UND IM RAHMEN EINER HAFTUNGSTHEORIE;

7.2. IN KEINEM FALL WIRD DIE GESAMTE HAFTUNG VON OPTOMOTIVE D.O.O. ODER SEINER LIZENZGEBER, DIE IM RAHMEN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHEN, DEN BETRAG DER LIZENZGEBÜHREN, DIE OPTOMOTIVE D.O.O. VOM LIZENZNEHMER FÜR DIE LIZENZIERTEN MATERIALIEN ERHÄLT ÜBERSCHREITEN;

7.3. DIESE EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE GELTEN AUCH, WENN DIESER VERLUST VERNÜNDLICH VORHERSAGBAR WAR ODER WENN OPTOMOTIVE D.O.O. AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE; UND

7.4. DIESE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN, UNGEACHTET DASS DER WESENTLICHE ZWECK EINER BESCHRÄNKTEN RECHTSMITTEL HIERIN NICHT ERFOLGREICH IST.

8. Laufzeit und Kündigung:

8.1. Laufzeit: Diese Vereinbarung beginnt an dem Tag, an dem der Lizenznehmer auf die Schaltfläche "Akzeptieren" oder "Zustimmen" klickt oder auf andere Weise auf die lizenzierten Materialien zugreift, diese herunterlädt, installiert oder verwendet, je nachdem, was zuerst eintritt, und bleibt bis zur Kündigung gemäß diesem Abschnitt 8 wirksam.

8.2. Kündigung durch den Lizenznehmer: Der Lizenznehmer kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, indem er das lizenzierte Material sowie alle Kopien und abgeleiteten Werke zerstört und OptoMotive d.o.o. darüber informiert.

8.3. Kündigung durch OptoMotive d.o.o.: OptoMotive d.o.o. kann diesen Vertrag wegen wesentlicher Verletzung durch den Lizenznehmer kündigen, sofern OptoMotive d.o.o. dem Lizenznehmer eine solche Verletzung schriftlich mitgeteilt hat und der Lizenznehmer diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen beheben kann; sofern jedoch im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit nach Abschnitt 5, bei der eine unbefugte Offenlegung und/oder

Verbreitung durch elektronische oder andere Mittel OptoMotive d.o.o. übermäßigen Schaden zufügen kann, kann OptoMotive d.o.o. nach eigenem Ermessen diese Vereinbarung unverzüglich kündigen und andere angemessene Rechtsmittel einholen, die zum Schutz ihrer Interessen hierzu als notwendig erachtet werden.

8.4. Auswirkungen der Kündigung: Nach Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen die von OptoMotive d.o.o. im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Lizenzen und Rechte, und der Lizenznehmer vernichtet die lizenzierten Materialien einschließlich aller Kopien und abgeleiteten Werke sowie aller zugehörigen Unterlagen und bescheinigt OptoMotive d.o.o. eine solche Zerstörung schriftlich. Die Rechte und Pflichten jeder Partei gemäß den folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit bestehen: Abschnitt 4 (Eigentum); 5 (Vertraulichkeit); 6 (Haftungsausschluss); 7 (Haftungsbeschränkung), 8.4 (Kündigungseffekte); und 9 (allgemein).

9. Allgemein:

9.2. Exportkonformität: Der Lizenznehmer hält sich ohne Einschränkung an alle geltenden Import- und Exportgesetze und -bestimmungen des Landes des Lizenznehmers.

9.3. Geltendes Recht und Gerichtsstand: Dieses Abkommen unterliegt den Gesetzen der Republik Slowenien ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (1980) finden gegebenenfalls keine Anwendung. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Ljubljana, Slowenien

9.4. Zuordnung: Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OptoMotive d.o.o. weder ganz noch teilweise aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen abtreten oder Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen. Jede Fusion, Übernahme, Reorganisation, Kontrolländerung oder dergleichen, an der der Lizenznehmer beteiligt ist, gilt als Abtretung, die gegen das Vorstehende verstößt. Vorbehaltlich des Vorstehenden gilt diese Vereinbarung für OptoMotive d.o.o. und seine Nachfolger und Beauftragten und ist für die zulässigen Beauftragten des Lizenznehmers bindend.

9.5. Verzicht; Änderung: Kein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht einer Partei auf ein Recht oder ein Rechtsmittel für einen Verstoß der anderen Partei gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung wird als Verzicht auf einen nachfolgenden Verstoß gegen diese Bestimmung oder als Verzicht auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung angesehen oder ausgelegter Bestimmung selbst oder einer anderen Verletzung oder Bestimmung. Ein Verzicht auf oder eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von bevollmächtigten Vertretern der Parteien autorisiert wird.

9.6. Teilnichtigkeit: Wenn ein zuständiges Gericht aus irgendeinem Grund feststellt, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Teils davon ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, wird diese Bestimmung so weit wie möglich durchgesetzt, um die Absicht der Parteien zu verwirklichen. Andernfalls bleibt der Rest dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

9.7. Mitteilungen: Alle durch diese Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und an die Adresse gesendet werden, die jede Partei der anderen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder an eine andere Adresse, die eine Partei schriftlich angeben kann, angegeben hat. Mitteilungen an OptoMotive d.o.o. ist zu richten an: OptoMotive, mehatronika d.o.o., V Murglah 229, SI-1000 Ljubljana, Slowenien.

9.8. Gesamte Vereinbarung: Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die lizenzierten Materialien dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Diskussionen, Absprachen oder Vereinbarungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Für OptoMotive d.o.o. sind keine zusätzlichen Bedingungen oder Änderungen verbindlich, die vom Lizenznehmer vorgeschlagen werden. Es sei denn, dies wurde von OptoMotive d.o.o. ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Im Fall des LIZENZGEBERS:

Im Falle des LIZENZNEHMERS:

OptoMotive, mehatronika d.o.o.

V Murglah 229

SI-1000 Ljubljana

Slowenien, EU

Zu Händen von: Barbara Rakovec Gorkič
Geschäftsleiterin

Zu Händen von: